

Stand: 7.7.2022

Steuerfreie Benefits für Ihre MitarbeiterInnen

WIR
SCHAFFEN
CHANCEN!



Sportanlagen, Erholungs- und Kurheime

- Steuerfrei ist die Benützung von Einrichtungen
 - zB: Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen
- Gewährung an alle ArbeitnehmerInnen oder an bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen (zB alle ArbeiterInnen, alle AngestelltenInnen, alle FilialmitarbeiterInnen, SchichtarbeiterInnen, kaufmännisches Personal, alle MitarbeiterInnen mit bestimmter Betriebszugehörigkeit, NICHT derzeit: Leitende AngestelltenInnen)
- ACHTUNG: nicht Gutscheine Fitnessstudios
 - Lösung: (gesamtes) Fitnessstudio wird für Unternehmen gemietet



zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie Impfungen

- soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind
- Gewährung an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen



Zuschüsse zur Kinderbetreuung

- höchstens EUR 1.000 pro Kind und jährlich
- bis zum 10. Lebensjahr
- direkt an Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Personen (auch Gutscheine, die nur bei der Kinderbetreuung eingelöst werden können)
- Gewährung an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen
- Voraussetzung Familienbeihilfe mehr als 6 Monate FÜR DienstnehmerInnen



Betriebsveranstaltungen und dabei empfangene Sachzuwendungen

- Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) bis EUR 365 jährlich
- Sachzuwendungen bis EUR 186 jährlich
 - Lt BMF ist keine Betriebsveranstaltung notwendig: widerspricht Rechtsprechung, daher Risiko
 - Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden
 - Lt BMF auch Autobahnvignetten und Goldmünzen (wenn Goldwert im Vordergrund): widerspricht Rechtsprechung, daher Risiko



Jubiläumsgeschenke

- Sachzuwendungen bis EUR 186 jährlich
- Anlass
 - eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen DienstnehmerInnenjubiläums oder
 - eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-usw.-jährigen Firmenjubiläums



Geschenke wie Gutscheine oder Goldmünzen zu Geburtstagen, Hochzeiten oder Geburten

- abgabepflichtig
- Ausnahme nicht mehr messbare Aufmerksamkeiten (zB Blumenstrauß)



Zukunftssicherungen der ArbeitnehmerInnen

- Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen
- bis zu EUR 300 jährlich
- Gewährungen an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen
- Es muss nicht allen Begünstigten die gleiche Form der Zukunftssicherung gewährt werden (daher ist eine Mischung der Versicherungstypen möglich)



Beteiligungen am Unternehmen

- Steuerfrei bis zu EUR 3.000,- pro MitarbeiterIn und jährlich
- Gewährung an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen



Zuwendungen zu Beseitigung von Katastrophenschäden

- Hilft der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin durch eine Zuwendung, Katastrophenschäden zu beseitigen, so kann das steuerfrei geschehen
- Insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden



Reisekosten

- Ordnungsmäßige Aufzeichnungen
- Achtung auf „mühsame“ Diätenregelungen



freie oder verbilligte Mahlzeiten

- Keine Barauszahlung, nur Sachzuwendung (gilt für - fast - alle begünstigten Sachbezüge)
- im Betrieb (Betriebsküche oder Catering) und kein Gutschein: frei
- Gutscheine für Mahlzeiten (NICHT Lebensmittel) bis zu EUR 8 pro Arbeitstag
 - von Gaststätte oder Lieferservice
- Sonst: Gutscheine bis EUR 2 pro Arbeitstag
- Pro Arbeitstag nur 1 Gutschein (zB Chipkarte)



Getränke, die der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt



Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für das Begräbnis des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, dessen (Ehe-)Partners oder dessen Kinder

- Derzeit keine betragliche Beschränkung



Unverzinsliche MitarbeiterInnendarlehen

- bis 7.300 EUR kein Sachbezug
- darüber derzeit 0,5% Sachbezug

% MitarbeiterInnenrabatte

- kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der **Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder ein mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet**
- Freigrenze von EUR 1.000,00 bei Gewährung von Rabatten über 20%



Prämien

- Steuerbegünstigte Verteilung (Formel 7)
- MitarbeiterInnenergewinnbeteiligung ab 2022
 - Bis EUR 3.000, nur Lohnsteuerbefreiung
- Teuerungsprämie 2022 und 2023
 - EUR 3.000
 - Befreiung von allen Lohnabgaben
 - Zusammenrechnung mit MitarbeiterInnengewinnbeteiligung
 - EUR 1.000 sind nur begünstigt, wenn Zahlung auf Basis des Kollektivvertrages



Arbeitskleidung

- Nur typische Berufskleidung (zB Schlosseranzüge, Arbeitsmäntel)
- nicht zB Anzüge oder Kleider, Hemden, Blusen, T-Shirts, die üblicherweise auch privat getragen werden



Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

- Ausbildung oder Fortbildung im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin



Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (Öffiticket)

- für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin für seine Arbeitnehmer/ihre Arbeitnehmerinnen
- Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig
- (teilweiser) Verlust Pendlerpauschale

Umzugskostenvergütungen

- an DienstnehmerInnen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder wegen der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen

Pensionskassenbeiträge

- Kein Gruppenerfordernis
- Auszahlung durch Pensionskasse grundsätzlich steuerpflichtig

betriebliches Handy, betrieblicher Laptop, PC

- grundsätzlich kein Sachbezug

Homeoffice-Pauschale

- bis zu drei Euro pro Tag, an dem der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin seine/ihre berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag)
- für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr

Pendlerpauschale

- Abgeltung Strecke Wohnort – Dienstort
- bei Nutzung eines DG-KFZ auch für private Nutzung steht die Pendlerpauschale NICHT ZU

Sozialversicherungsfreie Fahrtkostenersätze

- auch bei PKW-Benutzung
- kein Verlust Pendlerpauschale
- Lohnsteuer-, DB, DZ und kommunalsteuerpflichtig

KFZ - halbe Sachbezüge

- Weniger als 6.000 Privatkilometer jährlich
- bei ordnungsmäßigen Fahrtenbüchern
- Empfehlung für „Risikodienstnehmer“:

- Versteuerung volle Sachbezüge in Lohnverrechnung
- DienstnehmerInnen kann nach § 240 Abs 3 BAO einen Antrag auf zu viel entrichtete Lohnsteuer beim Finanzamt stellen (Risiko geht von ArbeitgeberIn auf DienstnehmerIn über)



Zuschläge für betrieblich notwendige Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

- bis 540 EUR
- Aufzeichnungen



Überstundenzuschläge

- 50%
- bis 10 Überstunden
- bis 86 EUR



Familienbonus plus in Gehaltsverrechnung



AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherInabsetzbetrag in Gehaltsverrechnung

- PartnerIn darf nicht mehr als EUR 6.000 verdienen
- Formular L30



Mögliche Förderungen

Finanzamt

- NEUFÖG bei Neugründungen

AMS, zB

- Frauen
- Wiedereinsteiger
- Kurzzeitsförderungen

AUVA

- Krankenstände und Unfälle

Wirtschaftskammer, zB

- Lehrlinge

Bundesländer

Gemeinden

KPS Ansprechpartner



Mag. Stefan Prokopp
Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
+43 2236 506 220-13
Stefan.prokopp@kps-partner.at



Michaela Gausterer
Leitung Personalmanagement
+43 2236 506 220-26
Michaela.gausterer@kps-partner.at

www.kps-partner.at